

Votum

von Gemeinderat Dominik Infanger, FDP

zum Erlass eines Gesetzes über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern

Anrede

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dem Gemeinderat das Informations- und Mitbestimmungsrecht für heutige und künftige externe Leistungserbringer sichern. Anstoss für die Motion Tenchio war die unbefriedigende Situation in Zusammenhang mit der WSC, mit welcher die Budgetkompetenz des Gemeinderates gelegentlich aushebelt wird. Es ist mehr als verständlich, dass dagegen Massnahmen ergriffen werden sollen. Ich bezweifle jedoch, ob der Erlass des vorliegenden Gesetzesentwurfs der richtige Weg ist. Das Eintreten sollte auch deshalb in Frage gestellt werden, weil die verlässlich bürgerliche Seite gegen die Überweisung der Motion Tenchio war. FDP und SVP hat die Motion auch nicht unterzeichnet.

Ein Nichteintreten gebietet sich aus folgenden vier Gründen: Das Gesetz ist

- nicht liberal,
- verletzt die Gewaltenteilung,
- gleicht eher einem Einzelakt als einem Rechtssatz und
- setzt die Stadt Chur einer Organhaftung aus.

Warum ist die Vorlage nicht liberal. Liberalismus bedeutet so wenig Staat wie möglich. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in Bereiche eingegriffen,

die vor kurz oder lang mit Absicht ausgegliedert wurden. Der Rat und der Souverän zeigten sich liberal. Die Intention war klar: Der Staat soll sich in diesen Bereichen mehr oder weniger raushalten. Wir müssen uns nun aber entscheiden, ob wir diesen liberalen Weg weitergehen wollen. Mit dieser Vorlage wird diese Grundsatzfrage entschieden. Ich bin aber der Meinung, dass sich der bisherige Weg der Auslagerung grundsätzlich bewährt hat. Wenn wir heute das Rad zurückdrehen, so laufen wir Gefahr, ein heilloses Durcheinander zu erhalten. Zu viele Köche verderben bekanntlich den Brei. Ich bin daher klar der Meinung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dem liberalen Auslagerungsgedanken zuwiderläuft.

Nun, warum verletzt die Vorlage die Gewaltenteilung. Dem Gemeinderat obliegt (laut Art. 25 lit. a Stadtverfassung) die Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung. Es dürfte unbestritten sein, dass die Tätigkeiten einer Exekutive nicht zum Aufgabenbereich unseres Rates gehören. Das vorliegende Gesetz geht generell und speziell in einzelnen Bestimmungen klar über die Oberaufsicht hinaus. Oberaufsicht bedeutet nicht durchgreifende Aufsicht und unterscheidet sich damit deutlich von den anderen Arten des Aufsichtsrechts, namentlich von der so genannten Dienstaufsicht der höheren Verwaltungsinstanzen über die ihr unterstellten Ämter und Beamten. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht kann der Gemeinderat den Departementen und Amtsstellen keine Weisungen erteilen. Oberaufsicht bedeutet somit lediglich die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen, was nicht ausschliesst, dass der Gemeinderat auch einzelnen Vorkommnissen nachgeht, soweit dies im Rahmen der Oberaufsicht als angezeigt erscheint. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind aber in einem grösseren Zusammenhang zu werten, und der Gemeinderat muss sich im Wesentlichen auf Feststellungen zum äusseren Ablauf und allfällig vorhandener systematischer Mängel beschränken. Die individuell-konkrete

Entscheidung ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Oberaufsicht. Auch wenn städtische Gesetze (gemäss Art. 33 Stadtverfassung) dem Gemeinderat grundsätzlich weitere Befugnisse einräumen können, erachte ich dies im vorliegenden Fall für nicht opportun. Die Grenze zwischen Exekutive und Legislative wird zu sehr verwischt und daher

unscharf. Ich schliesse daraus auf eine Verletzung der Gewaltenteilung.

Weiter ist zu fragen, ob sich der Gesetzesentwurf nicht als Einzelakt entpuppt. Ein Gesetz sollte Rechtssätze enthalten und sich so von Einzelakten unterscheiden. Rechtssätze sollten generell abstrakt sein. Das heisst, sie haben sich an einen unbestimmten Personenkreis zu richten und sie haben eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten zu regeln. Vorliegend handelt es sich um ein Gesetz, das einzig wegen der unbefriedigenden Situation rund um die WSC erlassen werden soll. Das Gesetz ist daher auf die WSC massgeschneidert, auch wenn sich die Kommission bemühte, das Gesetz allgemein zu halten. Es ist aber unverkennbar, dass es der Informationsbeschaffung und der Sicherung der Mitwirkung in der WSC dient. Sodann ist auch erstellt, dass neben der WSC lediglich noch die Stadtbus Chur AG und teilweise die IBC in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ein Gesetz für drei Adressaten scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Das vorliegende Gesetz erfüllt daher das Kriterium des offenen Adressatenkreises nicht und ist als Einzelakt zu qualifizieren. Ein Einzelakt ist aber nicht in Gesetzform und schon gar nicht vom Gemeinderat zu erlassen.

Schliesslich komme ich noch auf die Nebenwirkungen dieser Vorlage zu sprechen. Wir haben uns kritisch zu hinterfragen, ob es aus haftungsrechtlichen Überlegungen geschickt ist, ein solches Gesetz zu erlassen. Mit dem Erlass eines Gesetzes über die Ausübung von Rechten bei externen Leistungserbringern wird die Stadt deutlich zum faktischen Organ. Die Stadt wird – neben der abge-

ordneten Person und gleich wie diese – haftbar, wenn sie sich gegenüber der abgeordneten Person ein Weisungsrecht vorbehalten hat und er dieses auch tatsächlich ausübt, so dass diese Person letztlich wie ein verlängerter Arm der Stadt handelt. Das bedeutet, dass bei Ansprüchen gegen Verwaltungsräte auch die Stadt Chur haften wird. Dies ist meines Erachtens eine unerwünschte Nebenwirkung. In diesem Punkt wurde die Verpackungsbeilage nicht konsultiert.

Aus diesen vier Gründen, aber hauptsächlich aus liberalen Überlegungen, bin ich daher der festen Überzeugung, dass es glaubwürdiger, aber vor allem besser ist, ohne dieses Gesetz für die WSC eine Lösung zu finden. Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

Daher stelle ich den Antrag, auf die Vorlage sei nicht einzutreten.

Chur, den 15. Mai 2008